
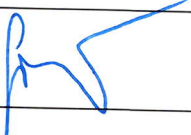


Vorlage/Antrag Nr.: 26/1/3

zur Herbeiführung eines Beschlusses der Versammlung am: 25.02.2026

<u>Eingebracht durch:</u> Verbandsvorsteher		<u>Zuständiger Fachbereich:</u> Recht	
<u>Betreff:</u> 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 25.02.2026 (17. Änderungssatzung).			
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Versammlung beschließt die 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.			
<u>Rechtsgrundlage:</u> Verbandssatzung, §§ 5 und 6			
<u>Behandelt durch:</u> Vorstand		<u>am:</u>	
<u>Sachdarstellung/Begründung:</u> Bezugnehmend auf die Informationsvorlage IV-25-6-1 aus der letzten Sitzung der Versammlung am 03.12.2025 soll angesichts der diversen Änderungssatzungen und der hierzu zahlreich ergangenen Hinweise der Kommunalaufsichtsbehörde nochmals der bisherige Werdegang der aktuell beabsichtigten Änderung der Verbandssatzung skizziert werden: In der Sitzung der Versammlung am 29.11.2023 wurde der Verbandsvorsteher beauftragt, dem Gremium eine überarbeitete Verbandssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Fokus sollte hierbei auf Ergänzungen beim Verbandszweck in § 3 und bei der Zuständigkeit der Versammlung in § 6 liegen, zudem wurden Änderungen der Tagungshäufigkeit der Gremien in § 7 und § 9 sowie ergänzende Regelungen bei den Bekanntmachungen in § 16 gewünscht. Zur Sitzung der Versammlung am 09.10.2024 brachte der Verbandsvorsteher in Umsetzung des vorgenannten Beschlusses einen Beschlussvorschlag zur Änderung der Verbandssatzung (16. Änderungssatzung) ein, der den gewünschten Änderungen – soweit rechtlich zulässig – Rechnung trug. Am Sitzungstag reichten die Vertreter der Mitgliedskommunen Fredersdorf-Vogelsdorf und Neuenhagen bei Berlin einen Änderungsvorschlag in Synopsenform ein, der umfangreiche weitere Änderungen der Verbandssatzungsregelungen zum Inhalt hatte. Nach intensiver und kontroverser Diskussion innerhalb der Sitzung wurden der Vorschlag der Verwaltung sowie der Änderungsvorschlag mehrheitlich beschlossen. Nach Ausfertigung der Beschlüsse wurden diese mit Schreiben vom 07.11.2024 der Kommunalaufsicht zur Bekanntmachung über den Landkreis zugeleitet. Mit einem ausführlichen Hinweisschreiben vom 10.04.2025, beim Verband eingegangen am 15.04.2025, meldete sich die Kommunalaufsicht zurück und teilte mit, dass eine Bekanntmachung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht in Betracht komme, da die Beschlüsse zur			

Verbandssatzung rechtliche Mängel aufwiesen. Neben formellen Mängeln wies die Kommunalaufsichtsbehörde darin auch auf diverse materiellrechtliche Problemlagen hin.

Mit Blick auf die geplante Sitzung der Verbandsversammlung am 11.06.2025 (Ladungsfrist für Satzungsänderungen 29.04.2025) teilte der Vorstandsvorsitzende dem Vorsitzenden mit, dass eine sachgerechte Aufarbeitung der umfangreichen Hinweise und die Erarbeitung eines insoweit vollständig neuen Beschlussvorschlages leider nicht bis zur kommenden Sitzung geleistet werden könnten. Diese Einschätzung wurde nicht geteilt. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf und Neuenhagen bei Berlin reichten fristgerecht zur Ladung einen Antrag auf Beschlussfassung zur 16. Änderung der Verbandssatzung ein, der neben vielen inhaltlichen Änderungen auch eine teilweise Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage beinhaltete. In der Sitzung am 11.06.2025 wurde durch den Vorstandsvorsitzenden nochmals hervorgehoben, dass aus seiner Sicht eine gründliche Prüfung und umfängliche Überarbeitung der Verbandssatzung Zeit benötige. Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion fanden weder der Vertagungsantrag des Vorstandsvorsitzenden noch der Verweisungsantrag eines Mitgliedsvertreters eine Mehrheit. Inhaltliche Anmerkungen der Verwaltung wurden als verspätet zurückgewiesen. Die Verbandsversammlung folgte dem vorgelegten Beschlussvorschlag mehrheitlich. Nach Ausfertigung des Beschlusses wurde dieser mit Schreiben vom 28.07.2025 der Kommunalaufsicht zur Bekanntmachung über den Landkreis übersandt.

Mit einem erneuten Hinweisschreiben der Kommunalaufsicht vom 25.09.2025 teilte diese wiederum Gründe mit, die einer Bekanntmachung der Verbandssatzung entgegenstehen. Neben formalen Bedenken teilte die Aufsichtsbehörde auch inhaltliche Bedenken mit, verwies allerdings zugleich darauf, den Inhalt nicht vollständig in den Blick genommen zu haben. Mit Schreiben vom 06.11.2025 ergänzte die Kommunalaufsicht ihre Hinweise vom 25.09.2025 um weitere inhaltliche Aspekte.

Mit dem beigefügten Entwurf der 17. Änderungssatzung wird – soweit dies aus hiesiger rechtlicher Sicht zulässig ist – dem in den bisherigen Beschlussfassungen zum Ausdruck gekommenen Willen der Verbandsmitglieder Rechnung getragen. Dabei wurden die von der Kommunalaufsichtsbehörde erteilten Hinweise sorgfältig berücksichtigt.

Die in den bisherigen Vorschlägen der beiden Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf und Neuenhagen bei Berlin angestrebte lediglich teilweise Anpassung an die neue Rechtslage (z. B. hinsichtlich der Bezeichnung des Organs „Vorstand“) konnte in der vorgeschlagenen Form nicht umgesetzt werden, da diese nach den Hinweisen der Kommunalaufsicht rechtlich nicht tragfähig ist.

Zwar ist eine Anpassung der Satzung an die neue Rechtslage nach der Übergangsvorschrift des § 45 Abs. 2 GKGBbg derzeit nicht zwingend erforderlich. Sofern jedoch eine Anpassung vorgenommen werden soll, macht dies – wie auch von der Kommunalaufsicht ausgeführt – einen weitergehenden und umfassenderen Überarbeitungsbedarf der Satzung erforderlich. Dieser kann sachgerecht im Rahmen einer nachfolgenden Satzungsänderung erfolgen.

Vor dem Hintergrund der parallel zur Beschlussfassung vorgelegten Änderung der Geschäftsordnung bietet es sich an, die Regelungen aufeinander abzustimmen, um Widersprüche zwischen Verbandssatzung und Geschäftsordnung zu vermeiden.

Kosten:

Folgekosten:

Verteiler:

Mitgliedsvertreter

Anlagen:

17. Änderungssatzung nebst Synopse

**17. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(17. Änderungssatzung)
vom 25.02.2026**

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 17.07.2024 (ABl. MOL 15/2025) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 25.02.2026 die folgende 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband hat die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben, im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung durchzuführen und sicherzustellen.“

2. In § 6 Satz 1 wird das Wort „nicht“ durch das Wort „nichts“ ersetzt.

3. In § 6 Satz 2 wird lit e) wie folgt neu gefasst:

„e) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept einschließlich hierbei vorzuhaltender Reserven und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,“

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens vier Mal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorstandsvorsteher oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen mindestens sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist mindestens drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.“

5. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 3 angefügt:

„Abwahlen des Vorstandsvorstehers und dessen allgemeiner Stellvertretung sind in Form einer Abstimmung offen durchzuführen.“

6. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt bei der Abwahl des Vorstandsvorstehers und seiner allgemeinen Stellvertretung.“

7. In § 9 Abs. 7 wird nach dem Wort „beschließt“ die Worte „auf Empfehlung des Vorstandsvorstehers“ und nach dem Wort „Leiters“ die Worte „und der Bereichsleiter Versorgung und Entsorgung“ eingefügt.

8. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die „Worte „Arbeiter und Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt und nach dem Wort „Leiters“ die Worte „und der Bereichsleiter Versorgung und Entsorgung“ eingefügt

9. § 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens zwei volle Arbeitstage nach erfolgter fristgemäßer Einladung auf der Internetseite des Verbandes (www.w-s-e.de) veröffentlicht. Dort sollen zugleich alle Beschluss- und Informationsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung bereitgestellt werden. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage nach erfolgter Ladung. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen der Verbandsversammlung sollen spätestens fünf volle Arbeitstage nach deren Bestätigung durch die Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.“

10. Im Titel des § 17 wird das Wort „Gemeindeordnung“ durch das Wort „Kommunalverfassung“ ersetzt

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Strausberg, den 25.02.2026

André Bähler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

**17. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(17. Änderungssatzung)
vom 25.02.2026**

- Synopse der von den Änderungen betroffenen Vorschriften -

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (ABI. MOL 01/2023) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 17.07.2024 die folgende 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 17.07.2024 (ABI. MOL 15/2025) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 25.02.2026 die folgende 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen:</p>
§ 3 Aufgaben	§ 3 Aufgaben
<p>(1) Der Verband hat die Aufgaben, im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung durchzuführen. Der Verband wird in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern die erforderlichen öffentlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sparsam und wirtschaftlich planen, errichten und betreiben. Neben den ökologischen Belangen sind die örtlichen Bedingungen zu beachten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung.</p> <p>...</p>	<p>(1) Der Verband hat die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben, im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung durchzuführen und sicherzustellen. Der Verband wird in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern die erforderlichen öffentlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sparsam und wirtschaftlich planen, errichten und betreiben. Neben den ökologischen Belangen sind die örtlichen Bedingungen zu beachten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung.</p> <p>...</p>

<p>§ 6 Aufgaben der Versammlungen</p> <p>Die Versammlungen entscheiden über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:</p> <p>...</p> <p>e) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,</p> <p>...</p>	<p>§ 6 Aufgaben der Versammlungen</p> <p>Die Versammlungen entscheiden über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:</p> <p>...</p> <p>e) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept ein-schließlich hierbei vorzuhaltender Reserven und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,</p> <p>...</p>
<p>§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Versammlungen</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung mindestens zweimal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorstandsvorsitzende oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Versammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.</p> <p>...</p>	<p>§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Versammlungen</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung mindestens vier Mal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorstandsvorsitzende oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Versammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen mindestens sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist mindestens drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.</p> <p>...</p>
<p>§ 8 Wahlen</p> <p>(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.</p>	<p>§ 8 Wahlen</p> <p>(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Abwahlen des Vorstandsvorsitzenden und dessen allgemeiner Stellvertretung sind in Form einer Abstimmung offen durchzuführen.</p>

<p>(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, soweit das GKG nichts anderes bestimmt.</p> <p>...</p>	<p>(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, soweit das GKG nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt bei der Abwahl des Verbandsvorstehers und seiner allgemeinen Stellvertretung.</p> <p>...</p>
<p>§ 9 Verbandsvorstand</p> <p>...</p> <p>(7) Der Verbandsvorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Kaufmännischen und des Technischen Leiters.</p> <p>...</p>	<p>§ 9 Verbandsvorstand</p> <p>...</p> <p>(7) Der Verbandsvorstand beschließt auf Empfehlung des Verbandsvorstehers über die Einstellung und Entlassung des Kaufmännischen und des Technischen Leiters und der Bereichsleiter Versorgung und Entsorgung.</p> <p>...</p>
<p>§ 10 Verbandsvorsteher</p> <p>...</p> <p>(3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten mit Ausnahme des Technischen und des Kaufmännischen Leiters. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.</p> <p>...</p>	<p>§ 10 Verbandsvorsteher</p> <p>...</p> <p>(3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter mit Ausnahme des Technischen und des Kaufmännischen Leiters und der Bereichsleiter Versorgung und Entsorgung. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.</p> <p>...</p>
<p>§ 16 Bekanntmachungen</p> <p>...</p> <p>(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Märkischen Oderzeitung – Regionalausgaben Strausberg (Märkisches Echo), Fürstenwalde (Spree Journal), Bernau (Barnim Echo) – mindestens 5 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.</p>	<p>§ 16 Bekanntmachungen</p> <p>...</p> <p>(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens zwei volle Arbeitstage nach erfolgter fristgemäßer Einladung auf der Internetseite des Verbandes (www.w-s-e.de) veröffentlicht. Dort sollen zugleich alle Beschluss- und Informationsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung bereitgestellt werden. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage nach erfolgter Ladung. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen der Verbandsversammlung sollen spätestens fünf volle Arbeitstage nach deren Bestätigung durch die Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>§ 17 Anwendung der Gemeindeordnung</p>	<p>§ 17 Anwendung der Kommunalverfassung</p>